



GZ: 031-1/2-2025-1

St. Lambrecht, am 13.10.2025

Betrifft: 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 „Pabstin“ der Marktgemeinde St. Lambrecht

KUNDMACHUNG

1. Gem. § 24a des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 beabsichtigt die Marktgemeinde St. Lambrecht das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 zu ändern und den Entwurf der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 – Entwicklungsplan, verfasst von Pumpernig & Partner GmbH mit Stand: 02.10.2025, GZ: 134FG25, in der Zeit von 13.10.2025 bis 08.12.2025 im Marktgemeindeamt während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Zusätzlich wird der Auflageentwurf auf der Homepage der Marktgemeinde St. Lambrecht veröffentlicht.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, im Marktgemeindeamt einbringen.

Die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 bezieht sich auf nachfolgende Bereiche:

1. Funktionsbereich:

Die bestehende Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung unmittelbar südöstlich des Pabstinteeiches soll zur bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ planmäßig in Überlagerung als Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ erweitert werden (Flächenausmaß 0,8 ha).

2. Entwicklungsgrenzen:

Die Abgrenzung in nordwestliche, östliche und westliche Richtung erfolgt mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Ifden Nr. 2 gem. Planzeichenverordnung 2016 (Sicherstellung anderer Planungen).

Die Abgrenzung zum Schwarzenbach hin erfolgt unter Freihaltung eines 10m-Uferstreifens gem. Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen bzw. REPRO Obersteiermark West bzw. der bestehenden Teichanlage mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der Ifden Nr. 3 gem. Planzeichenverordnung 2016 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen).


Der Bürgermeister:
Mag. Fritz Sperl

Vorgeschlagen: 27. 10. 2025
angenommen: